

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1888

vom 8. Juli 1969

hg

Waldenburg/Aufnahme des Pfarrhauses in die Liste der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Pfarrhaus von Waldenburg steht an der Nordwestecke der alten Stadtbefestigung und wird bereits im Jahre 1244 als steinernes Haus erwähnt. Vor der Reformation diente es als Wohnung des Frühmeters und von 1534 - 1573 des Weibels. Seither wird es als Pfarrhaus verwendet. Umbauten und Erweiterungen erfolgten wahrscheinlich im 17. Jahrhundert. Der im Grundriss nahezu quadratische Bau mit zwei Geschossen unter giebelbündigem Satteldach bildet die Ecke der Stadtmauer, deren Fortsetzung auf der Westseite noch teilweise erhalten ist. Der östliche, tiefere Anbau verbindet den Hauptbau mit dem vorgelagerten Schopf mit dem Toreingang, durch den man den Hof vor dem Pfarrhaus betritt. Die Fenster sind zum Teil noch gotisch, wurden aber im 18. und 19. Jahrhundert erneuert. Im Innern hat sich das grosse Sommerhaus als Halle erhalten. Seine Balkendecke ist mit bunten Rankenmalereien aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bemalt. Blumen, Granatäpfel, Trauben und ein Hirsch sind hineingemalt. Eine ähnlich bemalte Balkendecke kam im Gang des Obergeschosses zum Vorschein, eine weitere in einem Zimmer, dessen Decke ausserordentlich bunt ist. Im grossen Wohnzimmer des Obergeschosses steht ein runder Louis XVI-Ofen aus blaugrünen Kacheln, bekrönt von einer breiten Vase mit plastischer Girlande.

Das Pfarrhaus von Waldenburg ist als ehemaliger Adels-sitz anzusehen, ist auch als solcher noch heute vom Städtchen abgeschlossen und gilt als eines der ältesten Gebäude der Stadt. Seine Deckenmalereien sind durch ihr starkes Kolorit bemerkenswert, da in dieser Zeit meist Grisailen vorgezogen wurden.

Der Gemeinderat von Waldenburg hat sich mit Schreiben vom 9. Juni 1969 für eine Unterschutzstellung ausgesprochen.

Das Kirchen- und Schulgut ist als Besitzer des Gebäudes ebenfalls damit einverstanden.

://: Das Pfarrhaus mit Hof und Mauer, gelegen auf Parzelle Nr. 56, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Naturschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.

Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt, bzw. der Gemeindeverwaltung, nach Rückfrage beim Verwaltungsgericht, ob eine Beschwerde einging, in das Grundbuch bzw. Kataster einzutragen.

Mitteilung an den Gemeinderat von Waldenburg

an die Verwaltung des Kirchen- und Schulgutes

an das Hochbauamt, Abtl. Kirchen- und Pfarrhäuser (2)

an das Grundbuchamt Waldenburg

an das Planungsamt

an die Polizeidirektion

an das Polizeikommando, Abtl. Reklamewesen

an das Baupolizeiamt (2)

- an die staatliche Kommission für Natur- und Heimatschutz

an das Amt für Naturschutz und Denkmalpflege

an die Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

Colmigny